

Brüssel, den 6. Oktober 2026
(OR. en)

14071/26

ECOFIN 1270
CLIMA 511
FIN 1401
ENV 1186
ENER 629
COMPET 1170
CADREFIN 420
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 525 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Durchführung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang im Jahr 2026 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/1229

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 525 final.

Anl.: COM(2026) 525 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2026
COM(2026) 525 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen
des Mechanismus für einen gerechten Übergang im Jahr 2026 gemäß Artikel 16 der
Verordnung (EU) 2021/1229**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang im Jahr 2026 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/1229

1. EINFÜHRUNG, ZWECK UND GEGENSTAND DIESES BERICHTS

Im Jahr 2020 schuf die Kommission als Teil des Investitionsplans für ein zukunftsfähiges Europa¹ einen Mechanismus für einen gerechten Übergang. Mit diesem Mechanismus soll sichergestellt werden, dass keine Gruppen und keine Regionen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zurückgelassen werden. Der Mechanismus zielt primär darauf ab, die am stärksten betroffenen Regionen und Menschen zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, die sozioökonomischen Kosten des Übergangs zu senken. Der Mechanismus für einen gerechten Übergang umfasst drei Säulen: 1) den Fonds für einen gerechten Übergang, 2) eine spezielle Regelung für einen gerechten Übergang im Rahmen des Programms „InvestEU“ und 3) die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor (im Folgenden „Fazilität“).

Dieser fünfte jährliche Durchführungsbericht² wurde im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3³ der Verordnung (EU) 2021/1229⁴ (im Folgenden „Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor“) erstellt wurde, befasst sich mit der dritten Säule. Ziel des Berichts ist es, Informationen über die bisherigen Fortschritte bei der Umsetzung der Fazilität bereitzustellen.

Der kumulierte Bericht deckt den Zeitraum vom Beginn der Durchführung der Fazilität bis zum 19. Juni 2026 ab. Über den verbleibenden Teil des Jahres 2026 wird im nächsten Bericht gemäß den Berichtspflichten für die Fazilität berichtet.

Der Bericht enthält Informationen über i) die Ergebnisse der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, den ersten Stichtag der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die kumulative Gesamtausschöpfung der Mittel, ii) die technische Hilfe und iii) die nächsten Schritte.

1.1. Rechtlicher und haushaltspolitischer Rahmen der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Die Fazilität wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1229 vom 14. Juli 2021 eingerichtet.

Das allgemeine Ziel der Fazilität ist die Bewältigung schwerwiegender sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Herausforderungen, die sich aus dem Übergang zu den Klimaschutz- und Energiezielen der EU für 2030 und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119⁵ festgelegten Ziel der

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ (COM(2020) 21 final vom 14.1.2020).

² Der [erste Durchführungsbericht](#) wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7. Februar 2023, der [zweite](#) am 21. November 2023, der [dritte](#) am 30. September 2024 und der [vierte](#) am 6. Oktober 2025 vorgelegt.

³ In Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor heißt es: „Bis zum 31. Oktober jeden Kalenderjahres, beginnend mit 2022, gibt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Fazilität heraus. Dieser Bericht enthält Informationen über den Stand der Durchführung der Fazilität in Bezug auf ihre Ziele, Bedingungen und Leistungsindikatoren.“

⁴ Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021).

⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021).

Klimaneutralität in der EU bis spätestens 2050 ergeben, zugunsten der Gebiete der EU, die in den ausgearbeiteten territorialen Plänen für einen gerechten Übergang⁶ ausgewiesen sind.

Das spezifische Ziel der Fazilität besteht darin, Investitionen des öffentlichen Sektors zu fördern, die dem Entwicklungsbedarf der in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang genannten Gebiete Rechnung tragen. Dies geschieht, indem die Finanzierung von Projekten erleichtert wird, die nicht genügend eigene Einnahmen zur Deckung ihrer Investitionskosten erwirtschaften, wodurch die Verdrängung möglicher Unterstützung und Investitionen aus alternativen Mitteln vermieden wird.

Förderfähig ist ein breites Spektrum von Investitionen. Die Fazilität kann Investitionen in erneuerbare Energie, grüne und nachhaltige Mobilität, die Förderung von umweltfreundlichem Wasserstoff, effiziente Fernwärmenetze, die öffentliche Forschung, die Digitalisierung sowie die Umweltinfrastruktur in der intelligenten Abfall- und Wasserwirtschaft und Initiativen der öffentlichen Gesundheit unterstützen.

Im Rahmen der Fazilität können auch Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Energie sowie Energieeffizienz und -integration, einschließlich Renovierung und Umnutzung von Gebäuden, Stadterneuerung und -sanierung, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Sanierung und Dekontaminierung von Flächen und Ökosystemen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, der biologischen Vielfalt sowie Weiterbildung, Umschulung, Ausbildung und soziale Infrastruktur einschließlich Pflegeeinrichtungen und Sozialwohnungen unterstützt werden⁷.

Die Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor sieht für die Finanzhilfekomponente der Fazilität (einschließlich technischer Hilfe und beratender Unterstützung) einen Gesamtbetrag der Unterstützung der EU von maximal 1,525 Mrd. EUR vor. Dieser Gesamtbetrag wurde 2024 infolge der Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 um 150 Mio. EUR und 2025 nach Annahme der Omnibus-Verordnung (EU) 2025/2005⁸ zur Stärkung des Programms „InvestEU“ um 175 Mio. EUR gekürzt. Nach diesen Umschichtungen beläuft sich der für die Fazilität verfügbare Höchstbetrag auf 1,2 Mrd. EUR.

Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) als Finanzierungspartner mit Finanzhilfen der EU kombiniert, um von öffentlichen Stellen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereichte Projekte zu unterstützen. Die EIB stellt bis zu 6 Mrd. EUR für die Darlehenskomponente der Fazilität bereit. Die EIB bietet im Rahmen der Fazilität drei Arten von Darlehen an: Projektdarlehen (eigenständige Projekte, die direkt von der EIB finanziert werden), Rahmendarlehen (auch als Darlehensregelungen bezeichnet, zur direkten Finanzierung einer Reihe vorab festgelegter Projekte) und über Finanzintermediäre der EIB vergebene Darlehen zur Finanzierung kleinerer Projekte.

Die von der Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) durchgeführte Finanzhilfekomponente wird in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gewährt und entspricht einem festen Prozentsatz des Darlehens. Dieser Prozentsatz beträgt 15 % des Darlehens bzw. 25 %, wenn das Projekt in einer weniger entwickelten Region durchgeführt wird⁹. Folglich hängt die Gewährung einer Finanzhilfe von der genehmigten Finanzierung durch die EIB oder ihre Finanzintermediäre ab¹⁰. In der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,

⁶ Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021).

⁷ Siehe Erwägungsgrund 6 der Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor.

⁸ Verordnung (EU) 2025/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten.

⁹ Siehe Artikel 11 der Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor.

¹⁰ Artikel 18 der Musterfinanzhilfevereinbarung des Mechanismus für einen gerechten Übergang, abrufbar auf dem Förder- und Ausschreibungsportal der Europäischen Kommission, [Funding & Tenders \(europa.eu\)](https://europe.eu/funding).

die bis Ende 2025 lief, waren die verfügbaren Mittel auf der Grundlage der Quoten der Zuweisungen aus dem Fonds für einen gerechten Übergang in nationale Anteile aufgeteilt. In der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Zeitraum von 2026 bis 2027 sind die ungenutzten nationalen Zuweisungen, ohne nationale Anteile, gebündelt.

2. DURCHFÜHRUNG DER FAZILITÄT

2.1. Ergebnisse der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Fazilität (2022-2025)

Im Zuge dieser am 19. Juli 2022 veröffentlichten Aufforderung wurden 73 Vorschläge eingereicht, von denen 56 für förderfähig erklärt und 45 vom Bewertungsausschuss für die Darlehensfazilität für eine Finanzierung ausgewählt wurden. Die Ergebnisse der einzelnen Stichtage der Aufforderung sind in Anhang 1 aufgeführt. Gemäß den Angaben in den Finanzhilfevereinbarungen und in den für eine Finanzierung ausgewählten Anträgen, für die noch keine Vereinbarung unterzeichnet ist, wird die Kommission einen geschätzten Betrag von 482 Mio. EUR gewähren.

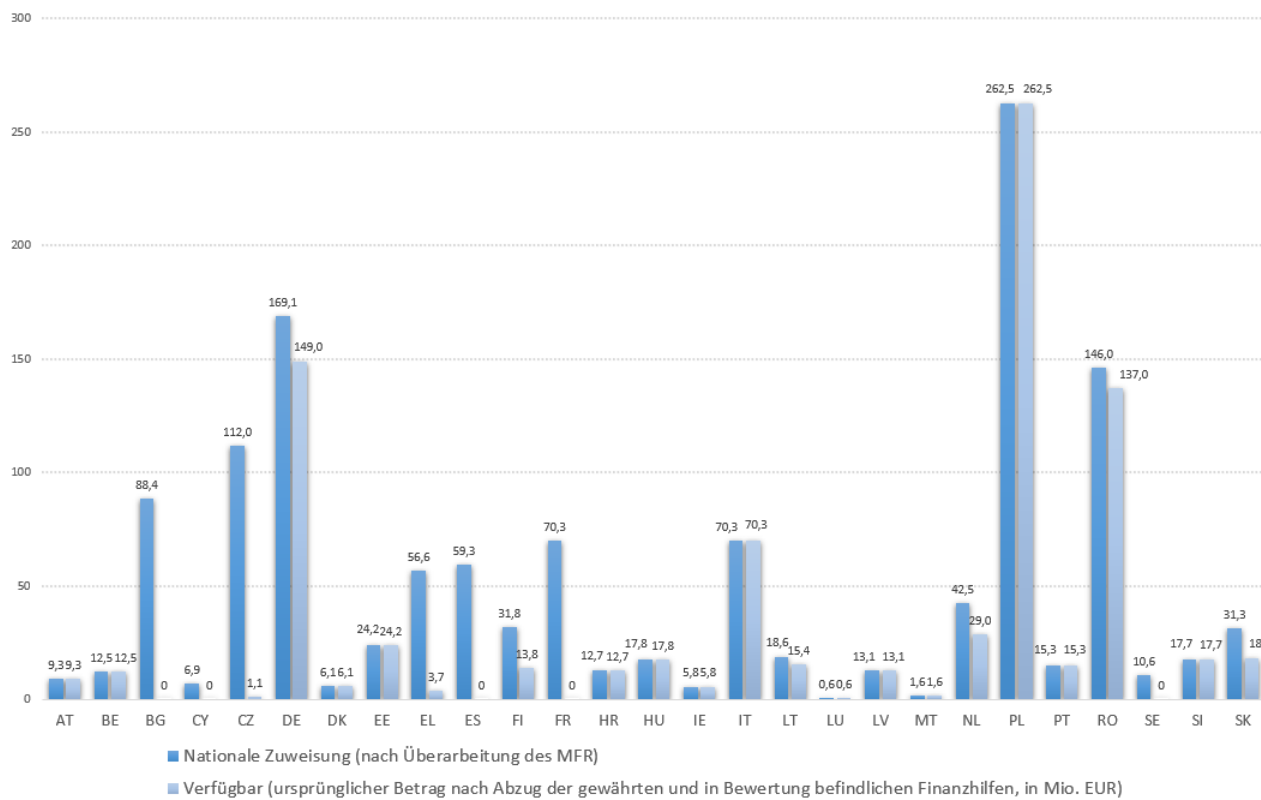
Stand Juni 2026 waren 26 Finanzhilfevereinbarungen für Projekte unterzeichnet (Näheres siehe Abschnitt 2.4), was etwa 337,5 Mio. EUR an EU-Unterstützung im Rahmen der Finanzhilfekomponente der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor entspricht. Diese Finanzhilfen werden mit einer von der EIB bereitgestellten Finanzierung kombiniert, die sich auf eine Darlehenssumme von rund 1,9 Mrd. EUR beläuft. Darüber hinaus werden durch die geförderten Projekte weitere Finanzmittel auf Projektebene mobilisiert, unter anderem Beiträge aus nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen Mitteln und gegebenenfalls privaten Finanzierungsquellen. Insgesamt dürften mit den unterzeichneten Vorhaben Investitionen in Höhe von mehr als 3,2 Mrd. EUR mobilisiert werden.

Angesichts dieser Ergebnisse bestätigt sich, wie es auch aus der Zwischenevaluierung¹¹ hervorgeht, dass die Finanzhilfekomponente eine Hebelwirkung innerhalb der Fazilität entfaltet. Indem sie die EIB-seitigen Darlehen ergänzt, leistet die Finanzhilfe einen Beitrag zur finanziellen Tragfähigkeit von Investitionen des öffentlichen Sektors in den Gebieten, die in den Geltungsbereich des Fonds fallen, und sie trägt zu zusätzlichen Finanzierungen auf Projektebene bei.

Die nationalen Anteile für Bulgarien, Spanien und Frankreich wurden vollständig und die Anteile für Schweden, Zypern und Tschechien fast vollständig zugewiesen.

¹¹ Europäische Kommission, „Study to support the interim evaluation of the Public Sector Loan Facility (PSLF) – Final Report“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2025. DOI: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 10.2776/8746618.

Abbildung 1 Nationale Anteile und ihre Verwendung nach gewährten oder in Bewertung befindlichen Finanzhilfen¹²



Da es sich bei der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor um ein neues Instrument handelte, lag während der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Sensibilisierung. In einer ersten Phase wurde das Angebot nur begrenzt in Anspruch genommen, was sich durch die Neuartigkeit der Fazilität und dadurch erklärt, dass es im Vergleich zu herkömmlichen Finanzhilfen der EU komplex ist, eine EU-Finanzhilfe mit einem EIB-Darlehen zu kombinieren, und was ferner auf unterschiedliche Mittelaufnahmekapazitäten und Verwaltungsbedingungen für potenzielle Begünstigte in den Mitgliedstaaten zurückzuführen ist. Diese Punkte wurden auch in der Zwischenevaluierung als die Faktoren ermittelt, die im Rahmen der ersten Aufforderung das Tempo gedrosselt und sich auf die geografische Verteilung der Inanspruchnahme ausgewirkt haben. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit der EIB gezielte Kommunikationsmaßnahmen ergriffen, um das Instrument sichtbarer zu machen, das Wissen der Interessenträger über die Fazilität zu erhöhen und potenzielle Begünstigte über das gesamte Antragsverfahren hinweg zu unterstützen.

Allen Mitgliedstaaten wurden spezielle Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die wichtigsten Merkmale der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor und das Antragsverfahren erläutert wurden. Darüber hinaus konzentrierten sich die Kommunikationsmaßnahmen auf potenzielle Begünstigte aus einem breiten Spektrum von Bereichen im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen, unter anderem durch die Einbindung von in Brüssel ansässigen Verbänden und Branchennetzwerken.

¹² In den nationalen Zuweisungen schlagen sich die Anpassungen nach der Überarbeitung des MFR 2021-2027 nieder. Die verfügbaren Beträge entsprechen den verbleibenden nationalen Mitteln nach Abzug der Finanzhilfen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts bereits gewährt wurden oder in Bewertung befindlich waren.

Ergänzt wurden diese Aktivitäten durch eine kontinuierliche Kommunikation mittels Veranstaltungen, Treffen, Veröffentlichungen, sozialer Medien und gezielter Materialien sowie durch beratende Unterstützung seitens der EIB. All dies trug zum Aufbau einer Pipeline ausgereifter Projekte bei. Dass die verstärkte Sensibilisierung gefruchtet hat, zeigt sich nicht nur darin, dass die Fazilität zunehmend in Anspruch genommen wird, sondern auch in der wachsenden Zahl von Projektträgern, die mit der Kommission und ihren Partnern Kontakt aufnehmen, um sich über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor informieren zu lassen.

Mit der Zeit entwickelte sich, gegen Ende der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und in die Startphase der zweiten Aufforderung hinein, dank dieser Einsätze eine stabilere Pipeline von Anträgen.

2.2. Zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor

Die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor wurde im Oktober 2025 auf den Weg gebracht. Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht allen Mitgliedstaaten auf Wettbewerbsbasis, ohne vorab zugewiesene nationale Zuweisungen, offen und deckt den Zeitraum 2026-2027 ab. Nach Veröffentlichung der Aufforderung wurde am 14. November 2025 ein Informationstag veranstaltet.

Der erste Stichtag, der auf den 27. Januar 2026 festgelegt wurde, weckte großes Interesse. Es gingen 30 Vorschläge von Antragstellern aus zehn Mitgliedstaaten (DE, FR, CZ, CY, EL, ES, IE, IT, RO, SE) mit einer kumulierten Summe der Finanzhilfeanträge von 1,24 Mrd. EUR ein. Nach Bewertung ihrer Zulässigkeit und Förderfähigkeit wurden 21 Vorschläge als zulässig und förderfähig eingestuft. Mit diesen von Antragstellern aus sechs Mitgliedstaaten (CY, CZ, EL, ES, FR, SE) eingereichten Vorschlägen wurde ein Beitrag in Höhe von insgesamt rund 783 Mio. EUR beantragt.

Alle 21 zulässigen und förderfähigen Vorschläge wurden seitens der Kommission einer technischen Bewertung unterzogen. 18 Vorschläge lagen über den Bewertungsschwellen, was einer Gesamtsumme an beantragter Finanzhilfe in Höhe von 633 Mio. EUR entspricht. Drei Vorschläge, mit einem Antragsvolumen von insgesamt 150 Mio. EUR, wurden aufgrund unzureichender Punktzahl bei einem oder mehreren Vergabekriterien nicht ausgewählt.

Im Einklang mit den Regeln der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurden die Vorschläge auf Grundlage ihrer Bewertungsergebnisse in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Punktzahl wurde in absteigender Reihenfolge i) Projekten in weniger entwickelten Regionen, ii) Projekten, die direkt zu den Klimaschutz- und Energiezielen der EU beitragen, und iii) Projekten, die von Antragstellern getragen werden, die über Dekarbonisierungspläne verfügen, Vorrang eingeräumt.

Die endgültige Zahl der zur Finanzierung vorgesehenen Vorschläge sowie der Vorschläge, die auf die Reserveliste gesetzt werden, hängt von den verfügbaren Mitteln ab (siehe Abschnitt 2.3).

2.3. Kumulierte Gesamtdurchführung

Der Gesamtbetrag der beantragten Finanzhilfe in Höhe von 633 Mio. EUR für die erfolgreichen Vorschläge im Rahmen der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen übersteigt zum gegenwärtigen Zeitpunkt die nach der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen noch verfügbaren Mittel (354,92 Mio. EUR). Die tatsächliche Verwendung der nach der Auswahlentscheidung vorgemerkten Mittel wird von mehreren Faktoren abhängen, unter anderem von der tatsächlichen Höhe der unterzeichneten EIB-Darlehen und der Ausrichtung in Bezug auf den Umfang der in den Finanzhilfeanträgen enthaltenen Vorschläge.

In diesem Kontext können die ersten sieben Projekte auf der Rangliste bereits finanziert werden. Die übrigen elf vom Bewertungsausschuss ausgewählten Projekte werden in Erwartung künftiger Rückflüsse aus dem EFSI auf eine Reserveliste gesetzt.

Auch werden sich die nächsten Einreichungsfristen je nach der Verfügbarkeit künftiger EFSI-Rückflüsse bestimmen.

2.4. Im Rahmen der Fazilität finanzierte Projekte

In den Projekten, die unterstützt werden, spiegelt sich das breite Spektrum förderfähiger Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor wider und sie stehen im Einklang mit den Zielen des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Im Zentrum der Investitionen stehen insbesondere folgende Vorhaben: nachhaltige Mobilität, auf die der größte Anteil der unterzeichneten Finanzhilfen entfällt (rund 131,8 Mio. EUR), darunter die Modernisierung des Schienenverkehrs, der Ausbau von Straßenbahnnetzen und emissionsfreie Verkehrssysteme; Energieeffizienz und Energieinfrastruktur, z. B. Fernwärmenetze und die Modernisierung von Stromnetzen; Stadterneuerung und -sanierung, einschließlich der Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur; soziale Infrastruktur, wie etwa Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Wohnraum, sowie Infrastruktur für die Wasser- und Abfallwirtschaft. Eine detaillierte Liste der bisher finanzierten Projekte ist Anhang 2 zu entnehmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden bereits fünf Projekte vollständig umgesetzt, sodass konkrete Beispiele für die Projektdurchführung im Rahmen der Fazilität vorliegen. Es handelt sich um ein Projekt für nachhaltige städtische Mobilität in Frankreich in Form des Ausbaus einer Straßenbahnlinie und vier Projekte in Tschechien in den Bereichen Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur, Stadterneuerung, Verbesserung der Energieeffizienz und soziale Infrastruktur.

Was die Art des Darlehens für die 26 unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen betrifft, handelt es sich bei 21 Projekten um eigenständige Projektdarlehen und bei fünf Projekten um eine Darlehensregelung¹³. Im Juni 2025 wurde die erste Finanzhilfvereinbarung im Zusammenhang mit einem von der Nationalen Entwicklungsbank in Tschechien aus EIB-Mitteln bereitgestellten Darlehen unterzeichnet.

Gemäß der Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor ist die Kommission verpflichtet, über die folgenden wesentlichen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) Bericht zu erstatten: Verringerung der CO₂-Emissionen, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze und Zahl der erreichten Personen. Auf der Grundlage der von den Begünstigten der Fazilität übermittelten Informationen werden die CO₂-Emissionseinsparungen auf 204 621 Tonnen jährlich geschätzt. Die aus dieser Fazilität finanzierten Projekte dürften fast 11 577 Arbeitsplätze schaffen und mehr als 7 Millionen Menschen zugutekommen, indem sie den regionalen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung tragen. Anhang 3 enthält ein Diagramm mit den aggregierten KPI, die gemäß Anhang II der Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor strukturiert sind.

¹³ Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Projekte, die eine Finanzierung durch die EIB im Rahmen eines über Finanzintermediäre vergebenen Darlehens erhalten, als eigenständige Projekte behandelt werden.

3. BERATENDE UNTERSTÜTZUNG

Die Beratungsdienste der EIB stehen im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform für die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung förderfähiger Projekte zur Verfügung¹⁴. Bis zum 19. Juni 2026 erhielten Begünstigte in Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Spanien, Tschechien und Zypern¹⁵ beratende Unterstützung in Höhe von 22,5 Mio. EUR. Die Liste der Beratungsaufträge ist Anhang 4 zu entnehmen.

Die EIB-Beratungsdienste wurden auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Projektträger zugeschnitten und reichten von allgemeiner Beratung bei der Ermittlung geeigneter Projekte und vorgelagerter Unterstützung bei der Erstellung von Investitionsprogrammen bis hin zur Beratung bei der Projektentwicklung und Unterstützung bei der Beantragung von Finanzhilfen im Rahmen der Fazilität. Darüber hinaus hat die EIB Verbreitungs-, Scoping- und Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt, um Projekte zu ermitteln und zu unterstützen, die für eine Finanzierung im Rahmen der Fazilität infrage kommen.

Durch die Beratung seitens der EIB hat sich die Nachfrage nach einer Förderung im Rahmen der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor erhöht. Die EIB war dabei in fünf Arbeitsbereichen tätig:

- i. **Direkte beratende Unterstützung** für einzelne Projektträger und Darlehensnehmer von eigenständigen Investitionsdarlehen durch ein breites Spektrum von Beratungsdiensten in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase, einschließlich Unterstützung bei Finanzhilfeanträgen;
- ii. **Unterstützung beim Kapazitätsaufbau** für Nicht-Bankinstitute, die in der Regel als Aggregatoren kleinerer Projekte fungieren, um administrative und operative Kapazitäten zur wirksamen Prüfung, Auswahl, Priorisierung, Überwachung oder anderweitigen Koordinierung einer Reihe von Teilprojekten zu entwickeln;
- iii. **„indirekte“ beratende Unterstützung** für Endbegünstigte von über Intermediäre vergebenen Darlehen oder Rahmendarlehen durch standardisierte Unterstützungspakete, die darauf ausgerichtet sind, die Solidität der Vorschläge und die Einhaltung der geltenden Darlehenspolitik zu verbessern;
- iv. **Marktentwicklungsberatung** auf der Ebene der Mitgliedstaaten, um eine potenzielle Nachfrage nach Unterstützung über die Fazilität zu ermitteln und festzustellen, ob die im Rahmen der Fazilität verfügbaren Finanzprodukte geeignet sind;
- v. **Überprüfung, Scoping und Verbreitung**, um die Nutzung der Fazilität zu fördern, geeignete Projekte zu ermitteln und zu priorisieren und allgemeine Beratung bei der Beantragung von Finanzhilfen im Rahmen der Fazilität zu leisten.

Zusätzlich zu den von der EIB über die InvestEU-Beratungsplattform angebotenen Dienstleistungen hat die Kommission auf Ersuchen Tschechiens, Griechenlands und der Slowakei Beratungsdienste in Anspruch genommen, um das Bewusstsein für die Fazilität zu schärfen und Projektvorschläge zu ermitteln und zu entwickeln. Die technische Hilfe für Tschechien wurde von der Kommission

¹⁴ Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 2.1.4 des ersten Berichts über die Durchführung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor bzw. Abschnitt 2.2 des zweiten Berichts über die Durchführung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor zu entnehmen.

¹⁵ Einige der Beratungstätigkeiten in Frankreich, Griechenland und Zypern wurden bereits vor der Einrichtung der Fazilität eingeleitet und daher aus anderen Quellen finanziert, darunter die europäische Plattform für Investitionsberatung (Griechenland) und das Finanzierungsfenster „Nachhaltige Infrastruktur“ der InvestEU-Beratungsplattform (Zypern und Frankreich).

bereitgestellt; die Unterstützung für die Slowakei erfolgt im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung¹⁶. Im Rahmen beider Verträge wird ein breites Spektrum an Dienstleistungen erbracht, darunter Sensibilisierung und Mobilisierung potenzieller Begünstigter in den Regionen, für die territoriale Pläne für einen gerechten Übergang vorliegen, sowie Überprüfung von Projektideen.

Griechenland profitierte von einer breiteren Unterstützung im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung für die Umsetzung aller drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Auch beantragte es Unterstützung im Rahmen von JTP Groundwork¹⁷ für die Projektfindung und die anschließende Ausarbeitung von Projektvorschlägen, die für eine Finanzierung im Rahmen der Fazilität für die Region Peloponnes eingereicht werden sollen.

Die Kommission und die EIB beteiligen sich an der Überwachung der Durchführung von Beratungsaufträgen, um deren Verzahnung mit sonstigen Beratungstätigkeiten in den begünstigten Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

4. NÄCHSTE SCHRITTE

Die nächsten Einreichungsfristen werden sich nach der Verfügbarkeit von Rückflüssen aus dem EFSI für die Fazilität richten.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor ist ein Instrument, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft angesichts der Schlüsselrolle des öffentlichen Sektors bei der Behebung von Marktversagen gerecht und sozial nachhaltig verläuft.

Die erste und die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor sind veröffentlicht worden, und die Mittelausstattung der Fazilität ist nahezu vollständig ausgeschöpft, wobei weitere potenzielle Projekte in Vorbereitung sind. Diese Entwicklung sollte auch vor dem Hintergrund der im Zuge der Zwischenevaluierung gewonnenen Erkenntnisse zur Umsetzung betrachtet werden. Anfänglich wirkte sich die Neuartigkeit der Fazilität auf die Inanspruchnahme aus, ebenso wie die Tatsache, dass es im Vergleich zu nicht gemischten Finanzhilfen der EU komplex ist, eine EU-Finanzhilfe mit EIB-Darlehen zu kombinieren, wie auch unterschiedliche Mittelaufnahmekapazitäten und Verwaltungsbedingungen in den Mitgliedstaaten und seitens öffentlicher Projektträger sowie die Verfügbarkeit anderer Finanzierungsquellen. Gleichzeitig ging aus der Evaluierung hervor, dass eine erhöhte Sensibilisierung, beratende Unterstützung und die schrittweise Entstehung einer ausgereiften Projekt-Pipeline im Laufe der Zeit zu einer stärkeren Nachfrage beitragen dürften. In diesem Zusammenhang haben Beratungsdienste wesentlich dazu beigetragen, potenziellen Begünstigten dabei zu helfen, geeignete Projekte zu ermitteln, die Projektreife zu verbessern und die Anforderungen der Fazilität zu erfüllen.

Bis zum 19. Juni 2026 hat der Bewertungsausschuss der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor insgesamt 63 Projektvorschläge ausgewählt, was einem geschätzten Finanzhilfebetrag von rund 1,1 Mrd. EUR und einem entsprechenden Darlehensbetrag von rund 5,5 Mrd. EUR entspricht. Es sind insgesamt 26 Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet worden, und es wurde mit der Durchführung der entsprechenden Projekte begonnen.

¹⁶ [TSI – How it works – Reforms and Investments – European Commission](#).

¹⁷ [Info regio – Just Transition Fund \(europa.eu\)](#).

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit der EIB während der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen weiter darauf hinarbeiten, das Potenzial der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor maximal auszuschöpfen. Über die nächste Einreichungsfrist wird je nach Verfügbarkeit der Rückflüsse aus dem EFSI entschieden.